

## RECHTSGRUNDLAGEN:

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ( GO NW ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 ( GV NW S. 475/SGV 2023 ), Bundesbaugesetz ( BBauG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 ( BGBl. I S. 2257 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 ( BGBl. I S. 265 ), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke ( Baunutzungsverordnung-BauNVO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 ( BGBl. I S. 1763 ) und Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ( Landesbauordnung-BaoO NW ) vom 26.06.1984 ( GV NW S. 419 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 ( GV NW S. 403 ).

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Schützmauern und sonstige Vorkerhungen, die nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes erforderlich werden, müssen von öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 3.00m halten. Ausnahmsweise können Teile solcher Anlagen bis auf 1.00m an die Verkehrsfläche heranrücken, wenn der Abstand der gesamten Anlage von der Verkehrsfläche im Mittel mindestens 3.00m beträgt.
2. Schutzmauern sind strahlenseitig mit Immergrüner Rankbepflanzung zu versehen. Die Flächen zwischen Mauer und öffentlicher Verkehrsfläche sind zu begrünen.
3. Die bisher gültigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben von dieser Änderung unberührt.